

Merkblatt

Fotoaufnahmen und Drehbewilligungen auf öffentlichem Grund

1. Gesetzliche Grundlage

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist in der Stadt Zürich in den Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes (VBöG) vom 23. November 2011 mit seitherigen Änderungen geregelt. Im Weiteren kommt auch die Allgemeine Polizeiverordnung, Stadtratsbeschluss vom 6. April 2011 zur Anwendung. Das gewerbsmässige Filmen und Fotografieren ist im Artikel 18 VBöG geregelt.

Art. 18 Fotografie und Film

Film- und Fotoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken können bewilligt werden. Keiner Bewilligung bedarf die allgemeine Medienberichterstattung

In der Stadt Zürich werden solche Bewilligungen mit Ermächtigung der Polizeivorsteherin oder des Polizeivorstehers durch die Stadtpolizei, Fachgruppe Gewerbe ausgestellt.

2. Bewilligung durch die Stadtpolizei notwendig für:

- Film und/oder Fotoaufnahmen auf dem öffentlichen Grund sobald eine Infrastruktur erstellt wird (Scheinwerfer, Stativ bei Filmaufnahmen etc).
- Gewerbliche Film- / Fotoaufnahmen (z.B. für Quizsendungen), welche mehr als 1 Stunde pro Örtlichkeit dauern.
- Planbare Berichterstattungen von Fernsehanstalten.

3. Keine Bewilligung durch die Stadtpolizei notwendig für:

3.1 Bewilligungsfrei sind:

- Film und Fotoaufnahmen nur mit Hand- oder Schulterkamera, kein Auf- und Abbau, keine Infrastruktur, bis zu einer Dauer von 1 Stunde pro Örtlichkeit.
Gilt auch für gewerbliche Zwecke.
- Bei Film- und Fotoaufnahmen bis zu einer Dauer von 1 Stunde ist ohne Bewilligung ein Dreibeinstativ erlaubt. Dabei dürfen Drittpersonen nicht behindert werden.
- Fernsehstationen brauchen für die aktuelle Berichterstattung keine Bewilligung.
- Meinungsumfragen im Umherziehen (rein informativ, dürfen nicht gewerblich sein).
- Arbeiten für schulische Zwecke (z.B. Abschluss- oder Eintrittsarbeiten). Bestätigung der Schule muss eingereicht werden. Bei Arbeiten dürfen Drittpersonen nicht behindert werden.
- Auf Privatgrund (mit Einverständnis des Grundeigentümers).

3.1 Bewilligung einer anderen Verwaltungsstelle benötigen:

- Badeanlagen, Sportplätze, Chinagarten und Scholareale. Hier sind die betroffenen Ämter Grün Stadt Zürich (Ansprechperson ist Frau Odile Rytz (Tel. 044 412 27 69, odile.rytz@zuerich.ch) bzw. Schul- und Sportdepartement zuständig.
Kontaktadresse: Schul- und Sportdepartement: Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich (Tel. 044 413 85 11).
- Wenn nur auf einem Rasen bzw. Park fotografiert wird und weder mit dem Auto durchgefahren wird noch irgendwelche Strassen tangiert werden, kann die Bewilligung Grün Stadt Zürich erstellen. Ansprechperson ist Frau Odile Rytz (Tel. 044 412 27 69, odile.rytz@zuerich.ch). Filmaufnahmen bewilligt immer die Stadtpolizei.
- Shop-Ville; Hier wird die Bewilligung durch die SBB erteilt. Ansprechperson ist Frau Monika Heusser (Tel. 051 222 27 11, monika.heusser@sbb.ch).
- Auf SBB-Areal: press@sbb.ch, Tel. 051 220 41 11.

4. Ablauf des Bewilligungsverfahrens

Das Gesuch muss **mindestens vier Wochen** vor dem Dreh-/Fototermin bei der Fachgruppe Gewerbe eintreffen.

Das vollständig ausgefüllte Gesuch kann vorgängig per Fax (044 411 73 19) oder per Mail (gewerbe@stp.stzh.ch) eingereicht werden. Das unterzeichnete Original muss aber auf jeden Fall nachgereicht werden an: Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen, Gewerbe, Gartenstrasse 14, 8027 Zürich.

Achten Sie bitte auf Vollständigkeit und Lesbarkeit!

Sobald das Gesuch vollständig ist, wird dieses von uns an unsere verwaltungsinternen Vernehmlassungspartner geschickt (z.B. Grün Stadt Zürich, VBZ, Strassenverkehrsamt etc.).

Reichen Sie deshalb Ihr Gesuch bitte frühzeitig ein!

Wenn alle verwaltungsinternen Vernehmlassungspartner ihre Einwilligung gegeben haben, kann die Bewilligung erteilt werden.

Ablehnungen eines verwaltungsinternen Vernehmlassungspartners sind für uns massgebend. Die Gesuchssteller können an die ablehnende Partei verwiesen werden, um evtl. eine Alternativlösung (Datum, Ort, Zeit etc) zu finden.

An Hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachtstag) können nur Fotoaufnahmen und kleinere Dreharbeiten bewilligt werden.

5. Absperrungen von Strassen und Parkplätzen

Absperrungen müssen durch den zuständigen Kreischef veranlasst werden. **Strassensperrungen müssen mindestens 20 Arbeitstage, Parkplatzsperrungen mindestens 5 Arbeitstage vor dem Dreh-/Fototermin dem Kreischef gemeldet werden.**

Absperrmaterial sowie Parkplätze werden durch den Kreischef separat verrechnet.

6. Gebühren

Gestützt aus §3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 mit seitherigen Änderungen (LS681) und in Anwendung von §1 lit. A dieser Verordnung sowie gestützt auf die Gebührenordnung zu den Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) Stadtratsbeschluss vom 19. August 1992 mit Änderungen bis 28. November 2007 werden folgende Gebühren erhoben:

- Bewilligungsgebühr pro Bewilligung CHF 100.00 bis 500.00 (je nach Aufwand)
- Benützungsgebühr öffentlicher Grund CHF 90.00 pro Tag
- Evtl. Zufahrts-/ Handwerkerbewilligung CHF 15.00 bzw. CHF 30.00
- Schreibgebühr CHF 15.00 pro Seite
- Kopiergebühr CHF 9.00 pro Seite
- Versandkosten CHF 1.00

Weitere Gebühren werden je nach Aufwand zusätzlich für Absperrmaterial, Grün Stadt Zürich, VBZ etc. verrechnet.

Expressgebühren

Bei zu spät eingereichten Gesuchen werden Expressgebühren erhoben:

- Verbleiben für die Bewilligungserteilung nur noch 5 Arbeitstage, werden 50% der Bewilligungsgebühren verrechnet;
- Verbleiben für die Bewilligungserteilung sogar nur noch 3 Arbeitstage oder weniger, werden 100% der Bewilligungsgebühren zusätzlich verrechnet.

Grundlegende Gesuchsänderungen

Grundlegende Gesuchsänderungen lösen eine neue Vernehmlassung aus. Entsprechend werden sie als neue Gesuchseingabe gewertet und neue Bewilligungsgebühren werden verrechnet.